

Synopse

Teilrevision Gemeindegesetz

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2016
	<p>Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b und § 76 der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980²⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 69 Befugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat die folgenden Befugnisse:</p> <p>1. ...</p> <p>2. Erlass von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;</p> <p>3. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Gemeinde und über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt;</p> <p>4. Beschlussfassung über die (Global-) Budgets, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern sowie Genehmigung der Leistungsaufträge (§ 18a);</p> <p>5. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen;</p>	<p>1a. Erlass von Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüssen oder Statuten;</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [171.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2016
<p>6. Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;</p> <p>7. Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Beteiligung an solchen;</p> <p>8. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;</p> <p>9. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht der Gemeinderat durch Gemeindebeschluss zuständig erklärt wird;</p> <p>10. Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;</p> <p>10a. Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von § 61 Abs. 1, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen;</p> <p>11. die in Spezialgesetzen umschriebenen Befugnisse.</p>	
<p>§ 106 Organisation</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmentzähler. Diese bilden zusammen mit dem Gemeindegemeinschafter das Büro.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat gibt sich im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung.</p> <p>³ An den Sitzungen des Grossen Gemeinderates nehmen die Mitglieder des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>⁴ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.</p> <p>⁵ Die dem Referendum unterstellten Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorlagen sind dem Stimmberechtigten auf Begehren hin abzugeben.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Grosse Gemeinderat konstituiert sich selbst und gibt sich im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2016
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Moritz Schmid Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...